OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490609/3/FP

Datum:
Linz, 12. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl in Bezug auf das Erkenntnis vom 28. September 2021, GZ: LVwG-490609/2/FP über die Beschwerde von A K, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, D x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. Juni 2021, GZ: Pol96-41-2019, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Aufschub des Strafvollzugs gemäß § 54a Abs 1 VStG, den

B E S C H L U S S

I. Die Geschäftszahl des Bescheides der belangten Behörde im Rubrum des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. September 2021, GZ: LVwG-490609/2/FP wird auf Pol96-41-2019 berichtigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit dem im Rubrum genannten Erkenntnis die Beschwerde von A K gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. Juni 2021, GZ: Pol96-41-2019 abgewiesen.

I.2. Im Rubrum findet sich allerdings die Geschäftszahl GZ: Pol96-19-2019. Aufgrund eines Versehens hat das Gericht bei Verwendung einer kurz zuvor getroffenen vollkommen inhaltsgleichen Entscheidung die genannte Zahl nicht abgeändert.

II. Berichtigung

Gemäß § 62 Abs 4 AVG iVm § 17 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automations-unterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten jederzeit von Amts wegen berichtigen (vgl. VwGH 20. März 2018, Ra 2017/03/0092).

Dem Gericht ist vorliegend ein Schreibfehler unterlaufen. Aus dem gegenständlichen Akt, insbesondere der Beschwerde und dem angefochtenen Bescheid ergibt sich, dass dieser die GZ: Pol96-41-2019 trägt. Auch in der Zustellverfügung findet sich diese GZ.

Es ist insofern offenkundig, dass dem Verwaltungsgericht in Bezug auf die Wiedergabe der Geschäftszahl ein Schreibfehler unterlaufen ist, der nunmehr berichtigt wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl